

R e p e r t o r i u m

der Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen vom Jahre 1833.

I. in chronologischer Ordnung.

D a t u m des Gesetzes.		A u s g a b e. der Ausgabe.		I n h a l t.		Stück.	Num.	Seite.
1832.	1833.	14. Jun.	31. Dec.	Verordnung des Ministerii des Innern an die Landesdirection, die Anwendung einer Bestimmung des Ablösungsgesetzes in den schönbürgischen Reccsherrschaften betr.		38.	75.	581—582.
		29. Dec.	7. Jan.	Allerhöchste und höchste Verordnung, die zu Mitgliedern der ersten Kammer der Ständeversammlung ernannten Rittergutsbesitzer betr.		1.	1.	1—2.
		"	"	Allerhöchste und höchste Verordnung, die Vertreter des Handels und Fabrikwesens in der zweiten Kammer der Ständeversammlung betr.		1.	2.	3.
1833.		3. Jan.	"	Allerhöchste und höchste Verordnung, die Ernennung der Städte betreffend, deren erste Magistratspersonen in die erste Kammer einzutreten haben.		1.	3.	4.
		"	14.	Generalverordnung der wegen der Maafregeln gegen die asiatische Cholera allerhöchst verordneten Commission, die Aufhebung der zeither wegen der asiatischen Cholera an den Landesgrenzen bestandenen Schutzvorkehrungen betr.		2.	4.	5—7.
		"	22. Febr.	Verordnung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts an sämtliche Consistorien in den Kreislanden, die Wirkung der Prüfung, welche Studirende der Theologie, nach beendigten academischen Studien, vor der Prüfungscommission zu Leipzig zu bestehen haben, betr.		5.	10.	17—18.
		9.	21. Jan.	Verordnung des Ministerii des Innern, das zu beobachtende Maß der Dach- und Mauerziegel betr.		3.	5.	9—10.
		"	"	Verordnung des Gesamt-Ministerii, die Befolgung vorerwähnter Verordnung in der Oberlausitz betr.		3.	6.	11.
		15.	22.	Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz, die Form der Communication zwischen den städtischen Verwaltung-, Polizei- und Gerichts-Behörden betr.		4.	7.	13—14.
		"	"	Verordnung des Gesamt-Ministerii, die Anwendung vorbemerckter Verordnung in der Oberlausitz betr.		4.	8.	15.
		16.	"	Allerhöchste und höchste Verordnung, die zu Mitgliedern der ersten Kammer ernannten Rittergutsbesitzer betr.		4.	9.	16.
		9. Febr.	27. Apr.	Verordnung des Ministerii der Justiz an sämtliche, in Civilsachen erkennende Behörden, die in Erkenntnissen, worin eine Klage als in der angebrachten Maße unstatthaft verworfen werden soll, zu gebrauchende Formel betr.		6.	13.	23.